



An den Grossen Rat

11.5189.02

Basel, 14. Dezember 2011

P 287 "Faire Löhne für das Putzpersonal"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 14. September 2011 die Petition "Faire Löhne für das Putzpersonal" an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Die BVB lässt ihre Trams und Busse durch ein externes Reinigungsunternehmen putzen. Was wahrscheinlich nicht einmal die BVB-Führung weiss: die Putzleute verdienen in der Stunde lediglich Fr. 17.20. Und obwohl sie Trams und Busse zwischen 22 Uhr und 3 Uhr morgens reinigen, erhalten sie nicht einmal einen Nachtzuschlag. Ein Skandal! Wenn Sie auch finden, dass das Putzpersonal, welches mitten in der Nacht unsere Trams und Busse reinigt, mehr verdient hat, dann unterschreiben Sie die Petition.

Die Petition "FairPay" an den Grossen Rat

Wir fordern, dass für Arbeiten, die für staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe durch Drittfirmen ausgeführt werden, ein verbindlicher Mindeststundenlohn vorgeschrieben wird, welcher dem der Angestellten beim Kanton entspricht. Für Nacht- und Sonntagsarbeit soll ausserdem ein den kantonalen Regelungen entsprechender Zuschlag vorgeschrieben werden.

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Grosser Rat behandelte Motion in derselben Sache

Wie die Petitionskommission feststellen musste, waren die inhaltlichen Belange dieser Petition bereits Gegenstand einer Motion von Heidi Mück und Konsorten gewesen, welche nach Stellungnahme durch den Regierungsrat vom 24. Mai 2011 und Beratung durch den Grossen Rat am 29. Juni 2011 als erledigt abgeschrieben worden war (vgl. Geschäft Nr. 10.5386). Bei seiner Stellungnahme stützte sich der Regierungsrat vornehmlich auf die Vorgaben des Beschaffungsgesetzes, welches die Aufgabenprivatisierung an das Vorhandensein und die Einhaltung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) binde und zudem den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot bei gleicher Qualität vorschreibe. Wie der Regierungsrat weiter ausführte, sehe der entsprechende GAV für das Jahr 2011 einen Mindeststundenlohn von CHF 17.05 vor, Nacht- und Sonntagszuschlag sei zudem erst ab einer Arbeitszeitdauer von > 7 Stunden geschuldet. Auch wenn diese Umstände als stossend empfunden werden könnten, so das Fazit des Regierungsrates, entspreche die angewandte Abrechnungsart den gesetzlichen Vorgaben. In der Folge erachtete es auch

eine Mehrheit des Grossen Rates als Aufgabe der Sozialpartner, sich mit den Arbeitgebern bundesweit auf bessere Konditionen für die Angestellten in der Reinigungsbranche zu einigen. Von einer kantonalen Sonderlösung soll dagegen abgesehen werden.

Zur Vertiefung der Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt hat die Petitionskommission ihrerseits ein Hearing mit dem Leiter des Rechtsdienstes des Zentralen Personaldienstes durchgeführt.

2.2 Argumente der Petentschaft

Da auch die Petitionskommission nach einer ersten Debatte die Sozialpartner in der Verantwortung sah und die Gewerkschaft Unia gleichsam der Petentschaft angehörte, wollte man von dieser Seite in Erfahrung bringen, welche Überlegungen hinter dieser Petition stünden und welche konkreten Erwartungen man der Politik entgegen bringe.

Die Fakten blieben dabei unwidersprochen, allerdings wurden die Geltungsbereiche des GAV für die Reinigungsbranche zum Gegenstand der Diskussion erhoben. Die von der Reinigungsfirma im Fall der BVB angewandten Bestimmungen regeln die so genannte Unterhaltsreinigung in und an Gebäuden, nach Ansicht der Petentschaft seien diese Bestimmungen aber für den Bereich der Wagenreinigung nicht zulässig. Tatsächlich fehlt ein expliziter Ein- oder Ausschluss der Wagenreinigung in die Kategorie der Unterhaltsreinigung. Der Grund dafür möge laut Petentschaft darin liegen, dass die Wagenreinigung in der Schweiz erst kürzlich und erst in zwei Fällen (Kanton Basel-Stadt und Stadt Bern) überhaupt ausgelagert worden sei. Andere Reinigungsarten wie die Reinigung von Flugzeugkabinen oder die Spitalreinigung würden dagegen explizit ausgenommen bzw. eigene Bestimmungen erfahren. Auch inhaltlich sei die Wagenreinigung nicht zur Kategorie der Unterhaltsreinigung zu zählen. Letztere umfasse schwerpunktmässig Büroreinigungen, welche hauptsächlich am frühen Abend bis max. 22 Uhr oder aber am frühen Morgen stattfänden. Deshalb auch die Absenz einer Regelung in Sachen Nachtzuschlag. Die Wagenreinigung dagegen sei zwingend zu Zeiten des ruhenden Verkehrs durchzuführen, wie die Arbeitszeiten bei der Tramreinigung in Basel zeigten. Des Weiteren müsse die Wagenreinigung deutlich aufwendiger eingestuft werden als die Büroreinigung und auch die äusseren Umstände wie die Temperaturen in den Tramdepots im Winter müssten bei der Kategorisierung der Wagenreinigung berücksichtigt werden. Deshalb plädiert die Petentschaft dafür, dass die Wagenreinigung nicht nach den Ansätzen der Kategorie Unterhaltsreinigung, sondern gemäss der Kategorie Spezialreinigung entschädigt werde, welche im selben GAV geregelt, aber besser vergütet werde, derzeit mit CHF 19.50 pro Stunde. Entsprechende Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern seien im Gange, aufgrund der komplexen Struktur der Reinigungsbranche sei eine rasche Lösung aber nicht wahrscheinlich.

Aus diesem Grund formulierte die Petentschaft zuhanden der Petitionskommission den Wunsch, dass über die anstehende Wiederausschreibung des entsprechenden Reinigungsauftrags durch die BVB korrigierend eingegriffen werde. Entgegen der langen Verfahrensdauer bei der Überarbeitung des GAV könne auf diesem Wege einfach und schnell für eine Verbesserung gesorgt und der künftigen Regelung vorgegriffen werden. Wenn der Auftrag explizit als Spezialreinigung inkl. Nachtzuschlag ausgeschrieben werde,

sei sowohl den Vorgaben des Beschaffungsgesetzes nachgekommen wie auch den Arbeitnehmern gedient. Bessere Bezahlung führe in der Regel auch dazu, dass besser qualifizierte Leute eingesetzt würden. Die Reinigungsfirmen ihrerseits zeigten sich offen, bei entsprechender Ausschreibung und Vergütung auch bessere Löhne zu bezahlen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Bezahlung von existenzsichernden Löhnen im Interesse der Petitionskommission liegt und die Lohnsituation bei der Wagenreinigung der BVB als unbefriedigend einzustufen ist. Sie hat gleichzeitig Verständnis für die bisherige Zurückhaltung und Argumentation durch den Regierungsrat sowie den Grossen Rat. Eine Verbesserung des Mindeststundenlohnes der Reinigungsbranche sowie die explizite Zuordnung der Wagenreinigung in eine angemessene Reinigungskategorie muss über die Verhandlungen zum GAV der Reinigungsbranche gefunden werden.

Aufgrund der unsicheren Zuordnung der Wagenreinigung, einer durch die Auslagerungen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs neu geschaffenen Kategorie von Reinigungsarbeiten, erachtet es die Petitionskommission aber als angebracht, eine "upgrade" der Wagenreinigung in die Kategorie der Spezialreinigungen im Rahmen der Neuausschreibung durch die BVB mindestens zu prüfen. Sie kann den inhaltlichen Begründungen der Petentschaft folgen, wonach bei der Wagenreinigung der BVB die GAV-Bestimmungen der Kategorie Spezialreinigung anzuwenden wären.

Die Petitionskommission ist sich bewusst, dass die Auslagerung der BVB kein Eingreifen von Regierungsrat und Parlament in das operative Geschäft derselben mehr zulässt. Sie sieht den Kanton als Auftraggeber der BVB aber in der Pflicht, diese auf die festgestellten Unsicherheiten im GAV aufmerksam zu machen, dessen Einhaltung gemäss Beschaffungsgesetz vorgeschrieben ist.

4. Antrag der Petitionskommission

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Petitionskommission dem Grossen Rat, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Brigitta Gerber, Präsidentin